

Die mit den staatlichen Auflagen übergebenen Planungsnormative des Energieverbrauchs für energieintensive Erzeugnisse und Prozesse sind

- für Umwandlungsprozesse mindestens zu 90 Prozent,
- für Prozesse der Energieanwendung mindestens im Umfang der Nomenklatur der Energieverordnung

mit technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen zu untersetzen.

- Die technisch-ökonomisch begründeten Energieverbrauchsnormen sind entsprechend den Vorschriften der Energieverordnung unter Berücksichtigung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung neu zu bestätigen;
- Für die im Betrieb anfallende nutzbare Sekundärenergie ist die planmäßige Nutzung nachzuweisen;
- Energieverbrauchende Erzeugnisse des Betriebes müssen hinsichtlich ihrer energetischen Parameter dem wissenschaftlich-technischen Höchststand gemäß den in Standards festgelegten Energieverbrauchsnormativen entsprechen. Sofern für Erzeugnisse keine Energieverbrauchsnormative vorliegen, ist nachzuweisen, daß der wissenschaftlich-technische Höchststand im Energieverbrauch erreicht wird;
- Die betrieblichen Anlagen zur Energieträgerumwandlung, -Verteilung und -anwendung sind auf der Grundlage von bestätigten Betriebsanweisungen in einem vorbildlichen Zustand zu halten, insbesondere ist nachzuweisen
  - die ordnungsgemäße Ausrüstung mit Meß- und Regeltechnik,
  - eine Kondensatrückführung von mindestens 85 bis 90 Prozent, bezogen auf die technologisch rückführbare Menge,
  - ein ordnungsgemäßer Zustand der Heizungsanlagen und Einhaltung und Kontrolle der festgelegten Raumlufttemperaturen sowie Warmwassertemperaturen,
  - die Auslastung der Leistungsanteile für Elektroenergie und Gas,
  - die Ablösung der elektrischen Direktheizung,
  - die Rationalisierung und Umrüstung der betrieblichen Beleuchtungsanlagen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften,
  - eine Blindstromkompensation mit mindestens  $\cos \varphi = 0,95$  gemäß den Vertragsbedingungen.

### 3. Die Auszeichnung von Territorien setzt die Erfüllung folgender Kriterien voraus:

- Mindestens zwei Drittel der ansässigen Kombinate, Betriebe, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen mit einem jährlichen Energieverbrauch von  $\geq 30$  TJ müssen für energiewirtschaftlich vorbildliche Arbeit ausgezeichnet sein bzw. 75 Prozent des Energieverbrauchs der Betriebe und Einrichtungen von ausgezeichneten Betrieben repräsentiert werden. Die staatlichen Kontingente für Energieträger müssen eingehalten sein. Es dürfen keine schwerwiegenden Verletzungen der energiewirtschaftlichen Pflichten durch ein staatliches oder gesellschaftliches Kontrollorgan im vorangegangenen Jahr festgestellt worden sein.
- Die Entwicklung des Energieverbrauchs im kommunalen Bereich und in Betrieben und Einrichtungen mit einem jährlichen Energieverbrauch von 30 TJ hat hohen Anforderungen der rationellen Energieanwendung zu entsprechen.
- Rationelle territoriale Lösungen zur Deckung des Wärmebedarfs bei konsequenter Nutzung der territorialen Sekundärenergieressourcen sind durchzusetzen und langfristig konzipierte Aufgaben auf diesem Gebiet planmäßig zu realisieren.

— Beim Neubau und bei der Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sind die staatlichen Wärmeverbrauchsnormative, durch Messungen nachgewiesen, einzuhalten bzw. zu unterbieten.

— Der einwandfreie Zustand der Heizungsanlagen und die Ausstattung mit Regelausrüstungen, die Wartung von MSR-Anlagen, besonders bei den AWG und VEB Gebäudewirtschaft sowie in Betrieben und Einrichtungen, die effektivste Einstellung von Brennern an Industrieöfen und Kesseln sowie die Isolierung wärmeleitender Anlagen und Rohrleitungen sind zu gewährleisten.

— Der ordnungsgemäße, den technischen Erfordernissen entsprechende Zustand der Fortleitungsanlagen für Elektroenergie, Gas und Wärme einschließlich der Installationsanlagen in Gebäuden ist entsprechend den Rechtsvorschriften und den planmäßig festgelegten Auflagen zur Rekonstruktion der Anlagen zu gewährleisten.

— Der Prozeß der Ablösung importierter Energieträger und Braunkohlenbriketts gegen Rohbraunkohle und Rohbraunsteinkohle ist entsprechend den staatlichen Zielstellungen und Bilanzen konsequent durchzusetzen und die Aufgaben der Versorgungskonzeptionen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie für Elektroenergie sind vorbildlich zu erfüllen.

— Der rationelle Energieeinsatz für die Beleuchtung ist gemäß den staatlichen Standards und Verfügungen des Präsidenten des ASMW und in Übereinstimmung mit den Forderungen nach einem angemessenen Beleuchtungsniveau zu gewährleisten. Dämmerungsschalter sind insbesondere für Straßenbeleuchtungsanlagen anzuwenden.

— Auf dem Gebiet des Transports ist die Senkung des Treibstoffbedarfs zur Einhaltung der Kontingente VK und DK insbesondere durch technisch-organisatorische Maßnahmen wie konsequente Arbeit mit Werkgemeinschaften, Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Pflege und Wartung von Fahrzeugen, insbesondere der Vergaser- und Zündeinrichtungen, nachzuweisen.

— Es sind Weiterbildungsmaßnahmen für Maschinisten und Kesselwärter sowie Energiebeauftragte in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik, der Technischen Überwachung, dem Energiekombinat und anderen Einrichtungen zu organisieren und nachzuweisen. Auf der Grundlage von Heizkennziffern ist der Heizerwettbewerb durchzuführen.

— Im Territorium ist die Leitung der energiewirtschaftlichen Aufgaben in hoher Qualität zu gewährleisten und eine umfassende politisch-ideologische Arbeit unter Einbeziehung der Presseorgane zu sichern. In den Wettbewerb der Betriebe und Einrichtungen sind die Aufgaben der rationellen Energieanwendung voll einzubeziehen. Ansässige und für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit ausgezeichnete Betriebe haben als Konsultationszentren ihre Erfahrungen an andere Betriebe und Einrichtungen zu vermitteln.

4. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 1 Buchst. b setzt voraus, daß der Nutzen von Forschungsergebnissen in der Praxis durch Messung nachgewiesen ist und der umfassende Einsatz der Forschungsergebnisse gesichert wurde. Des Weiteren sind die Kriterien gemäß Ziff. 2 sinngemäß anzuwenden.

5. Für die Verleihung der Urkunde an Betriebe mit einem Gesamtenergieverbrauch von weniger als 30 TJ/a bzw. an Territorien mit einer Einwohnerzahl bis zu 10 000 durch die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemäß § 1 Absätze 3 und 4